

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Generalsekretariat des Landes
Amt für institutionelle Angelegenheiten



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Segreteria Generale della Provincia
Ufficio Affari istituzionali



KURS FÜR VORSITZENDE DER SPRENGELWAHLBEHÖRDE

Oktober 2023



Rechtsnorm: Landesgesetz vom 19. September 2017, Nr. 14 "*Bestimmungen über die Wahl des Landtages, des Landeshauptmannes und über die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung*", in geltender Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt am 26. September 2017, Nr. 39 Beiblatt Nr. 2 .



Soweit personenbezogene Bezeichnungen von Funktionen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALT

- Vorbereitende Amtshandlungen
- Einsetzung der Sprengelwahlbehörde
- Listenvertreter
- Wahlhandlungen
- Abschluss der Abstimmung
- Stimmzählung
- Datenübermittlung
- Rückgabe des Materials
- Abschluss

Vorbereitende Amtshandlungen

Am **Samstag, den 21. Oktober, vor 16.00 Uhr**, übernimmt der Präsident von der Gemeinde:

- den als Sitz der Sprengelwahlbehörde **eingerrichteten Raum** und **überprüft deren Einrichtung**,
- die **Unterlagen und das für die Wahlhandlungen** notwendige Material,
- eventuell die **Bewachung der Räumlichkeiten**.

Einsetzung der Sprengelwahlbehörde

Am **Samstag, den 21. Oktober, um 16.00 Uhr** setzt der Vorsitzende die Sprengelwahlbehörde ein.

Sie setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Schriftführer und
- aus **drei** Stimmzählern.

Einen der Stimmzähler ernennt er zum Vizepräsidenten.



Falls bei der Konstituierung des Wahlsitzes alle oder einige der Stimmzähler abwesend sind oder deren Bestellung aussteht, benachrichtigt der Präsident der Sprengelwahlbehörde umgehend den Bürgermeister (Gemeinde), damit dieser unverzüglich für die Ersetzung sorgt.



[Art. 28 Landesgesetz Nr. 14/2017](#)

Gleichzeitig mit der Einsetzung der Sprengelwahlbehörde wird auch, in den vom Gesetz vorgesehen Fällen, die **Sonderwahlbehörde** eingesetzt.

Falls eine **Außenstelle** (oder eine Stimmabgabe am Domizil) betreut wird, ist die Anzahl der Stimmzähler vier.



Pflege- oder Haftanstalten und Stimmabgabe am Domizil

- Der Präsident der Sprengelwahlbehörde, der Pflegeanstalten mit weniger als 100 Betten zugewiesen wurden und der Präsident der Sonderwahlbehörde, die mit dem Einsammeln der Stimmen der Insassen der Pflegeanstalt oder der Häftlinge betraut ist, setzt nach Anhören der entsprechenden Direktion den Zeitpunkt fest, zu dem er sich in die Pflege- oder Strafanstalten zur Einsammlung der Stimmen der dort untergebrachten oder inhaftierten Wähler begibt, und teilt ihn den anderen Mitgliedern mit.
- Der Präsident der Sprengelwahlbehörde, die mit der Einholung der Stimmen am Wohnsitz betraut ist, legt, nachdem er sich – auch über die Gemeindeverwaltung – mit den zur Domizilstimmabgabe zugelassenen Wählern abgesprochen hat, die Uhrzeit fest, an der er sich zwecks Einholung der Stimme zum Wohnsitz der Wähler begibt, und teilt diese Uhrzeit den weiteren Mitgliedern der Sprengelwahlbehörde mit.

Vorbereitende Amtshandlungen am Tag vor der Wahl (Samstagnachmittag)

Öffnung des Umschlages mit dem Stempel und Beglaubigung der Stimmzettel:

- Die Unversehrtheit des Siegels auf dem Umschlag mit dem Stempel und der Pakete mit den Stimmzetteln feststellen.
- **Die Stimmzettel zuerst zählen, dann, in gleicher Anzahl als Wähler in den Sprengelwählerlisten und in den Sonderverzeichnissen eingetragen sind, entnehmen und den Stempel der Sprengelwahlbehörde anbringen.**
- Die so beglaubigten Stimmzettel werden in die Urne zur Linken des Präsidenten gelegt; anschließend wird die Urne versiegelt.



Die Stimmzettel dürfen weder unterschrieben noch nummeriert werden, sondern müssen **ausschließlich mit dem Stempel der Sprengelwahlbehörde versehen** werden.



Auch ist kein Sicherheitsstreifen/Kodex anzubringen!



Während dieser Amtshandlungen müssen alle Mitglieder der Sprengelwahlbehörde anwesend sein und niemand darf den Saal verlassen.

Die restlichen Plakate anbringen, die leere Urne für die gewählten Stimmzettel und die Räumlichkeiten versiegeln.

Die Amtshandlungen auf Sonntag, 07.00 Uhr vertagen und für die Bewachung der Räumlichkeiten sorgen.

Listenvertreter

Am **Samstagnachmittag** nach der Einsetzung der Sprengelwahlbehörde lädt der Präsident die Listenvertreter ein, den Wahlhandlungen beizuwohnen.



Der Präsident lässt die Listenvertreter auf der Grundlage der Bestellsakte, die ihm vom Bürgermeister übermittelt wurden oder die er selbst unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlungen erhalten hat, zur Beobachtung der Wahlvorgänge zu, nachdem er sich ihrer Identität und der Ordnungsmäßigkeit ihrer Bestellung versichert hat. (Im Bestellsakt ist die Sprengelwahlbehörde, in dem die Listenvertreter das Wahlrecht ausüben wollen, anzugeben).

Sie haben folgende vom Gesetz vorgesehene Rechte/Pflichten:



1. Sie dürfen allen Amtshandlungen der Sprengelwahlbehörde beiwohnen. Sie können im Raum Platz nehmen, in dem die Amtshandlungen stattfinden, und zwar so, dass sie dieselben beobachten können.
2. Sie dürfen vom Vorsitzenden verlangen, allfällige kurze Erklärungen in die Niederschrift einzufügen, diese unterschreiben, die Verschlussstreifen der Urnen und der Umschläge anbringen
3. Sie können im Inneren des Wahlsitzes Armbinden oder andere Abzeichen tragen, auf denen das Kennzeichen der vertretenden Partei abgebildet ist und eventuell der Einsammlung der Stimmen der Außenstellen oder der Sonderwahlbehörden beiwohnen.
4. In der Zeit, in der das Wahllokal geschlossen bleibt, dürfen sie sich außerhalb desselben aufhalten.
5. Falls die Listenvertreter Gewalt anwenden oder nach zweimaliger Ermahnung fortfahren den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlhandlungen zu stören, werden sie vom Vorsitzenden, nach Anhören der Stimmzähler, vom Raum entfernt.



[Art. 18 Landesgesetz Nr. 14/2017](#)

Wahlhandlungen

Am Sonntag um 07.00 Uhr, nach Beseitigung der Siegel erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für eröffnet.



Für die Gültigkeit der Amtshandlungen müssen **immer mindestens 3 Mitglieder der Sprengelwahlbehörde anwesend sein** – eines davon entweder der Vorsitzende oder der von diesem zum Vizepräsidenten bestellte Stimmzähler.

Zur Abstimmung in der Sektion sind zugelassen:

- die in der Sprengelwählerliste eingetragenen Frauen und Männer, die persönlich und mit gültigem Wahlausweis zur Wahl erscheinen,
- Personen mit Urteil des Oberlandesgerichtes oder mit einer Bescheinigung des Bürgermeisters in denen erklärt wird, dass sie Wähler der Gemeinde sind,
- die Mitglieder der Wahlbehörde, sowie die zur Aufrechterhaltung der Ordnung zugeteilten Beamten und Vertreter der öffentlichen Gewalt, vorausgesetzt, dass sie in den Wählerlisten einer Gemeinde der Provinz Bozen eingetragen sind.
- Listenvertreter, falls sie im Beststellungsakt ausdrücklich die Sektion angeführt haben, in der sie das Wahlrecht ausüben wollen,
- die gehbehinderten Wähler,
- die Angehörigen der Streitkräfte und der im Staatsdienst stehenden militärischen Korps sowie der Staatspolizei, vorausgesetzt, dass sie in den Wählerlisten einer Gemeinde der Provinz Bozen eingetragen sind.
- die Kandidaten, vorausgesetzt, sie sind in den Wählerlisten einer Gemeinde der Provinz Bozen eingetragen.



[Art. 29 Landesgesetz Nr. 14/2017](#)

Alle Wähler müssen mit gültigem Wahlausweis zur Wahl erscheinen, mit Ausnahme der Wähler mit Bescheinigung oder Gerichtsurteil.



- **Bürger eines anderen EU-Landes**, unabhängig davon ob sie bereits in einer Zusatzwählerliste eingetragen sind und somit im Besitze eines Wahlausweises sind, **haben anlässlich der Wahl des Südtiroler Landtages kein Stimmrecht.**
- Dementsprechend scheint kein Bürger eines anderen EU-Landes in einer Wählerliste des Wahlsprengels auf.
- Abschließend gilt grundsätzlich das Prinzip, dass **Zweifelsfälle über die Zulassung einer Person in jedem Fall mit dem Wahlamt der Gemeinde zu klären sind.** Dies gilt insbesondere falls Wähler Zweifel zum Ausdruck bringen und über den Grund der Nichterfüllung der Anwesenheitsklausel informiert werden wollen.



[Art. 5 Landesgesetz Nr. 14/2017](#)

Sonderwahlbehörde



Bevor der Präsident die Abstimmung für eröffnet erklärt, übergibt er dem Präsidenten der Sonderwahlbehörde die zu diesem Zweck gestempelten und in eigene Umschläge eingefügten Stimmzettel, die für die Abstimmung der Insassen von Pflegeanstalten mit 100 bis zu 199 Betten, der stimmberechtigten Häftlinge in Straf- und Untersuchungshaftanstalten sowie, für die Krankenhaussprengel, jener Insassen notwendig sind, die nicht in der Lage sind, sich in die Kabine zu begeben.

Der Präsident vermerkt in der Niederschrift die Anzahl der dem Präsidenten der Sonderwahlbehörde übergebenen Stimmzettel.

Außer den Stimmzetteln übergibt der Präsident dem Präsidenten der Sonderwahlbehörde die für die Abstimmung erforderlichen Niederschriften, Zusatzlisten, Umschläge, sowie das notwendige Material.

Identifizierung des Wählers

Die Identifizierung des Wählers kann erfolgen:

- durch **einen mit Lichtbild versehenen Ausweis** oder
- durch **Bezeugung eines Mitglieds der Sprengelwahlbehörde** oder
- durch **Bezeugung eines anderen Wählers**, der der Sprengelwahlbehörde bekannt ist.

••• Zur Identifizierung der Wähler werden auch die von der öffentlichen Verwaltung ausgestellten Ausweise mit Lichtbild akzeptiert, die zwar abgelaufen, aber unter jedem anderen Gesichtspunkt gültig sind und die Identifizierung des Wählers gewährleisten.

••• Wenn der Wahlberechtigte keinen anderen Ausweis besitzt, in der Gemeinde aber um Ausstellung der elektronischen Identitätskarte (EiK) angesucht hat, kann er die Bestätigung der Entgegennahme des Antrags vorlegen, auf welcher das Lichtbild, die meldeamtlichen Angaben des Antragstellers und die Nummer aufscheinen.

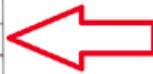
• Erst nach Feststellung der Wahlberechtigung kann der Stimmzettel ausgehändigt werden.

• Die Anmerkungen (Nr. des Erkennungsausweises + Unterschrift – bzw. zwei Unterschriften) sind in den ersten zwei Spalten der Sprengelwählerliste anzubringen.

Vorsicht: Personen, die nicht die Ansässigkeitsklausel erfüllen, sind in der Sprengelwählerliste mit einem entsprechenden Vermerk angeführt! Um Fehlern vorzubeugen wäre es angebracht, wenn nicht schon von der Gemeinde vorgegeben, diese in der Sprengelwählerliste durchzustreichen.



Nr.	ANMERKUNGEN	ANMERKUNGEN	ANMERKUNGEN	ANMERKUNGEN	ANMERKUNGEN
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					



Stimmabgabe

Für die Zulassung zur Stimmabgabe muss der Wähler einen **gültigen Wahlausweis** vorweisen.

Dieser wird **abgestempelt** und mit dem **Datum** versehen.



Die **Nummer** desselben und die **Eintragsnummer** in der **Sprengelwählerliste** wird **im entsprechenden Register der Wahlausweise** (getrennt nach Frauen und Männern) **vermerkt**.

Die Anzahl der im Register als Abstimmende vermerkten Personen soll regelmäßig mit den Unterschriften in der Sprengelwählerliste abgeglichen werden.



Die **Ersetzung** eines vollen Wahlausweises **muss vor der Stimmabgabe im Gemeindevahlamt beantragt** werden.



Nach den genannten Amtshandlungen übergibt der Präsident dem Wähler den **Kopierstift** für die Stimmabgabe und den **Stimmzettel**.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, faltet anschließend den Stimmzettel nach den bereits vorgezeichneten Linien und **übergibt ihn dem Präsidenten, der ihn in die Urne einwirft**. Außerdem gibt er dem Präsidenten der Wahlbehörde den Kopierstift zurück.

Stimmabgabe besonderer Kategorien von Wahlberechtigten

Körperbehinderte Wähler mit Recht auf Begleitung:

Diese benötigen ein ärztliches Zeugnis, falls die Behinderung nicht offensichtlich ist oder auf dem Wahlausweis nicht das Kürzel „AVD, BmW“ angebracht ist.

Die begleitende Person muss Wähler der Provinz Bozen sein.



Diese muss ihren Wahlausweis vorweisen und auf diesem wird vom Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde auf einem, der für die Bescheinigung der Stimmabgabe vorgesehenen Feld, eine Erklärung mit dem Namen der zu begleitenden Person angebracht. Der Stempel ist nicht anzubringen.

Niemand darf mehr als einen Wähler zur Stimmabgabe begleiten.

Der Name des Wählers und der Begleitperson wird im eigens dafür vorgesehenen Abschnitt der Niederschrift vermerkt.

Gehbehinderte Wähler der Gemeinde, die nicht in der Sprengelwählerliste eingetragen sind:

Falls eine Wahlsektion nicht für gehbehinderte Wähler der Gemeinde zugänglich ist, dürfen diese in jeder barrierefreien Sektion der Gemeinde zur Wahl zugelassen werden. Dafür müssen sie, außer ihrem Wahlausweis, auch ein ärztliches Zeugnis vorlegen.



Diese Wähler werden am Ende der Sprengelwählerliste angeführt und in der Niederschrift namentlich festgehalten.

Ihnen wird ein gestempelter Stimmzettel ausgehändigt und umgehend dafür ein weiterer Stimmzettel gestempelt, welcher diesen ersetzt. Dies ist bei der Berechnung der übrig gebliebenen Stimmzettel zu berücksichtigen.

Wähler mit Bescheinigung des Bürgermeisters oder mit Urteil des Oberlandesgerichtes, Mitglieder der Sprengelwahlbehörde, Listenvertreter und Ordnungskräfte, die ihren Dienst bei der Sektion ausüben:

Mitglieder der Sprengelwahlbehörde dürfen entweder in der eigenen Sektion oder in jener, in der sie Dienst leisten, wählen. Listenvertreter dürfen nur in der im Beststellungsakt angeführten Sektion wählen. Ordnungskräfte, die ihren Dienst bei der Sektion ausüben, dürfen in jeder Sektion der Gemeinde zur Wahl zugelassen werden – unter der Voraussetzung, dass sie in einer Wählerliste der Provinz Bozen eingetragen sind und die vorgeschriebene Ansässigkeitspflicht erfüllen.



Sie werden am Ende der Sprengelwählerliste angeführt und in der Niederschrift namentlich festgehalten.

Ihnen wird ein gestempelter Stimmzettel ausgehändigt und umgehend dafür ein weiterer Stimmzettel gestempelt, welcher diesen ersetzt. Dies ist bei der Berechnung der übrig gebliebenen Stimmzettel zu berücksichtigen.

Angehörige der Streitkräfte, militärischer Korps, der Staatspolizei usw.:

Diese werden, mit Vorrang vor den übrigen Wählern, in jedem Wahlsprengel der Gemeinde in der sie sich aus Dienstgründen aufhalten, zur Wahl zugelassen, voransgesetzt, dass sie in den Wählerlisten einer Gemeinde der Provinz Bozen eingetragen sind.



Sie werden in einer eigenen Zusatzwählerliste angeführt, in der Niederschrift hingegen unter Punkt 3.9 **nicht** namentlich festgehalten.

In der Zusatzwählerliste wird das Militärkommando oder das militärisch organisierte Korps vermerkt, dem die betreffende Person angehört.

Ihnen wird ein gestempelter Stimmzettel ausgehändigt und umgehend dafür ein weiterer Stimmzettel gestempelt, welcher diesen ersetzt. Dies ist bei der Berechnung der übrig gebliebenen Stimmzettel zu berücksichtigen.



Es gilt grundsätzlich das Prinzip, dass Zweifelsfälle über die Zulassung einer Person in jedem Fall mit dem Wahlamt der Gemeinde zu klären sind. Dies gilt insbesondere falls Wähler Zweifel zum Ausdruck bringen und über den Grund der Nichterfüllung der Ansässigkeitsklausel informiert werden wollen.

Einige Sonderfälle

Der Wähler stellt fest, dass der ihm vom Präsidenten übergebene Stimmzettel beschädigt ist, oder er selbst beschädigt ihn aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit:

Der beschädigte Stimmzettel wird vom Vorsitzenden „als „beschädigter Stimmzettel“ gekennzeichnet und von ihm unterschrieben. Der Stimmzettel wird in den eigens dafür vorgesehenen Briefumschlag Nr. 3 gelegt und dem Wähler wird ein neuer ausgehändigt. Auf der Sprenkelwählerliste wird neben dem Namen des Wählers vermerkt, dass ein zweiter Stimmzettel ausgehändigt wurde. Auch in diesem Fall wird umgehend ein weiterer Stimmzettel als Ersatz für den beschädigten gestempelt. Dieser Umstand ist bei der Berechnung der übrig gebliebenen Stimmzettel zu berücksichtigen.

Jemand weigert sich, die Stimme in der Wahlkabine abzugeben:

Da dies gegen das Prinzip der geheimen Stimmabgabe verstößt, wird der Stimmzettel mit der Unterschrift des Vorsitzenden und von zwei Stimmzählern unverzüglich annulliert und in den eigens vorgesehenen Briefumschlag Nr. 3 eingefügt.



Der Wähler wird von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Der Name des Wählers wird in der Niederschrift vermerkt.

Diese Bestimmungen finden ebenso Anwendung für den Fall, dass ein Wähler verbotenerweise **ein Mobiltelefon oder ein anderes Gerät zur Bildaufnahme in die Wahlkabine mitgenommen hat und dabei erwischt wurde, die eigene Stimmabgabe zu fotografieren bzw. aufzunehmen.**



Der Wähler verzögert absichtlich die Stimmabgabe:

Auch der Stimmzettel dieses Wählers wird mit der Unterschrift vom Vorsitzenden und von zwei Stimmzählern annulliert und in den Briefumschlag Nr. 3 eingefügt. Der betreffende Wähler kann wieder zur Wahl zugelassen werden, aber erst sobald alle anderen anwesenden Wähler abgestimmt haben. Der Name des Wählers wird in der Niederschrift vermerkt. Der annullierte Stimmzettel ist in der bereits beschriebenen Art zu ersetzen.

Der Wähler versucht einen Stimmzettel in die Urne einzuwerfen, der nicht gesetzeskonform ist oder keinen Stempel trägt:

Dieser Stimmzettel darf nicht in die Urne eingeworfen werden. Er wird hingegen unverzüglich vom Präsidenten und von zwei Stimmzählern gegengezeichnet und in den eigens vorgesehenen Briefumschlag Nr. 3 eingefügt; der Name des Wählers wird in der Niederschrift vermerkt. Der Vorfall ist in der Sprenkelwählerliste neben dem Namen des Wählers zu vermerken.

Der Wähler verweigert die Rückgabe des Stimmzettels:

Dies ist in der **Niederschrift und in der Sprenkelwählerliste – auch mit dem Namen des Wählers – zu vermerken.** (Bei den Wahlhandlungen zur Ermittlung der Anzahl der Wähler wird er auf alle Fälle als Wähler mitgerechnet).

Der Wähler verweigert die Rückgabe des für die Stimmabgabe verwendeten Kopierstiftes:

Dies ist in der **Niederschrift**, durch Verwendung der am Ende beigelegten weißen Blätter, unter Angabe des Namens des Wählers **zu vermerken.**



Diese **letzten beiden Fälle sind außerdem bei der Gerichtsbehörde anzudeuten** und ziehen die Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Strafe nach sich.

Sonderwahlbehörden - Außenstellen und Domizilstimmabgabe

Da es nur wenige Sprengelwahlbehörden bzw. Außenstellen gibt, wird auf dieses Thema nicht näher eingegangen, hier nur einige Hinweise:

SONDERWAHLBEHÖRDEN (in Krankenhäuser und Pflegeanstalten mit mindestens 100 bis zu 199 Betten oder in Haftanstalten) Für die Abwicklung der Abstimmung gelten die Anleitungen gemäß der Sprengelwahlbehörden. Die zur Abstimmung im Krankenhaussprengel zugelassenen Wähler haben hingegen außer dem Wahlausweis eine eigene Bescheinigung des Bürgermeisters vorzuweisen. Diese Bescheinigung muss in den eigens dafür vorgesehenen Briefumschlag Nr. 4 eingefügt werden.

AUßENSTELLEN Die Stimmen der Insassen von Pflegeanstalten mit weniger als 100 Betten oder der Wähler die zur Domizilstimmabgabe zugelassen sind, werden vom Präsidenten des Sprengels, in dessen Einzugsgebiet sich die Pflegeanstalt (Pflegeanstalten) oder das Domizil befindet, persönlich in der für die Abstimmung vorgesehenen Zeitspanne eingesammelt. Der Präsident der Sprengelwahlbehörde begibt sich zu dem mit der Sanitätsdirektion der Pflegeanstalt oder dem Domizilwähler festgesetzten Zeitpunkt, nach Einsetzung der Außenstelle der Sprengelwahlbehörde, die aus dem erwähnten Präsidenten, aus einem durch das Los ermittelten Stimmzähler und aus dem Sekretär der Wahlbehörde besteht, in die jeweilige Pflegeanstalt oder zum jeweiligen Domizil, um die Stimmen einzuholen. Im Wahlsprengel sind indessen für die Gültigkeit der Wahlhandlungen immer mindestens 3 Mitglieder anwesend, unter ihnen der Vizepräsident.



Mit Bezug auf die Modalitäten der Wahlhandlungen wird nur darauf hingewiesen, dass für die **absolute Geheimhaltung der Stimmabgabe in diesen Sonderwahlbehörden und Außenstellen gesorgt werden muss**. Dies gilt insbesondere bei der Einsammlung von Stimmen von bettlägerigen Kranken und bei der Domizilstimmabgabe.



Für weitere Details laden wir Sie ein die „Anleitungen für die Sprengelwahlbehörden und Gesetzesbestimmungen“ zu konsultieren und falls notwendig kann **folgende Telefonnummer** kontaktiert werden: **0471 / 411031 (ist am 21. Oktober ab 16.00 Uhr aktiv)**.



[Art. 32 Landesgesetz Nr. 14/2017](#)



[Art. 33 Landesgesetz Nr. 14/2017](#)



[Art. 34 Landesgesetz Nr. 14/2017](#)

Obliegenheiten, die im Laufe des Wahlgangs (Sonntag) erledigt werden können/müssen:

 Das Ausfüllen möglichst vieler Teile der Niederschrift der Amtshandlungen der Sprengelwahlbehörde.

 Die Beglaubigung der Sprengelwählerlisten durch das Anbringen der Unterschrift des Vorsitzenden und von zwei Stimmzählern auf jeder Seite (die Namen der beiden Stimmzähler sind ausdrücklich in der Niederschrift anzuführen).

 Die regelmäßige Kontrolle, dass die Wahlkabinen leer sind.

 Die regelmäßige Kontrolle der Übereinstimmung der Anzahl der verwendeten und der übrig gebliebenen beglaubigten Stimmzettel, so dass deren Summe der Anzahl der ursprünglich beglaubigten Stimmzettel entspricht.

Abschluss der Abstimmung

Die Abstimmung endet um 21.00 Uhr des Sonntages.

Unmittelbar anschließend sind folgenden Amtshandlungen durchzuführen:

- Feststellung der Anzahl der Abstimmenden,
- Feststellung der Anzahl der verbliebenen Stimmzettel,
- Bereitstellung des Umschlages Nr. 1 mit den **beglaubigten Sprengelwählerlisten**, den **Registern mit den Nummern der Wahlausweise** und **allen übrig gebliebenen** (beglaubigten und nicht beglaubigten) **Stimmzetteln**.

Mod. 04
AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL  PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Gemeinde Comune di

Sprengel Nr. Sezione n.

UMSCHLAG NR. 1 **PLICO N. 1**

Dieser Umschlag beinhaltet:

- die gegengezeichneten Sprengelwählerlisten;
- die Register mit den Nummern der Wahlausweise;
- die bei der Abstimmung übriggebliebenen (beglaubigten und nicht beglaubigten) Stimmzettel.

Der Autonomen Provinz Bozen, c/o Archimod, Giottostraße Nr. 13, 39100 Bozen, zu übermitteln.

Il presente plico contiene:

- le liste di sezione vidimate;
- i registri contenenti i numeri dei documenti di ammissione al voto dei votanti;
- tutte le schede avanzate (autenticate o meno).

Da recapitare alla Provincia autonoma di Bolzano, c/o Archimod, Via Giotto n. 13, 39100 Bolzano.



 Umgehender Beginn der Stimmenzählung!

Stimmzählung



Während der Stimmzählungshandlungen **müssen alle Mitglieder des Wahlamtes anwesend sein.**



Die Gültigkeit des Stimmzettels und der darin enthaltenen Stimmen muss jedes Mal dann angenommen werden, wenn man daraus den tatsächlichen Willen des Wählers ableiten kann; die Stimmen sind nur dann nichtig, wenn eindeutig ist, dass der Wähler sein Stimmverhalten zu erkennen geben wollte.



[Art. 47 Landesgesetz Nr. 14/2017](#)



[Art. 48 Landesgesetz Nr. 14/2017](#)

Kategorien von Stimmen und Stimmzettel

Es gibt folgende Kategorien von Stimmen und Stimmzetteln:



1. gültige Stimmen
2. nichtige Stimmen
3. nichtige Stimmzettel
4. weiße Stimmzettel
5. gültige Listenstimmen mit nichtigen Vorzugsstimmen
6. Stimmzettel mit beanstandeten und nicht zugewiesenen Stimmen



[Art. 50 Landesgesetz Nr. 14/2017](#)

STIMMENZÄHLUNG

Einige Beispiele gültiger Stimmen

Gültige Listenstimme, gültige Vorzugsstimmen

 <i>Zuname Kandidat</i> <i>cognome candidato</i> <i>Zuname Kandidatin</i> <i>cognome candidata</i>			
			
			
			

STIMMENZÄHLUNG

Einige Beispiele gültiger Stimmen

Gültige Listenstimme, gültige Vorzugsstimmen

 <i>Zuname + Name Kandidat</i> <i>cognome + nome candidato</i> <i>Zuname + Name Kandidatin</i> <i>cognome + nome candidata</i>			
			
			
			

STIMMENZÄHLUNG

Einige Beispiele gültiger Stimmen

Gültige Listenstimme, gültige Vorzugsstimmen

(die Kandidaten sind mit ihrem Spitzname oder „Vulgoname“ geschrieben)

 <i>Ober- bzw. Vulgoname von Kandidat/Kandidatin (wie im Kandidatenplakat angegeben)</i> <i>Sopranome/nome volgare del candidato/della candidata (come riportato nel manifesto candidato)</i>			
			
			
			

Einige Beispiele gültiger Stimmen

STIMMENZÄHLUNG

Gültige Listenstimmen, gültige Vorzugsstimmen

(alle angeführten Kandidaten gehören der WEISSEN Liste an)

 <i>Zuname + Name Kandidat</i> <i>cognome + nome candidato</i> <i>Zuname + Name Kandidatin</i> <i>cognome + nome candidata</i>			
			
			
			

Nichtige Stimmen - Nichtige Stimmzettel

Als **nichtige Stimmen** gelten:

- all jene Stimmzettel, die Beschriftungen oder Zeichen aufweisen, die unwiderlegbar zeigen, dass der Wähler seine Stimme zu erkennen geben wollte,
- wenn der Wähler auf dem Stimmzettel Stimmen für mehrere Listen abgegeben hat und es auch nicht aufgrund der abgegebenen Vorzugsstimmen möglich ist, die bevorzugte Liste zu erkennen,
- wenn der Wähler keine Liste angekreuzt und Vorzugsstimmen für Kandidaten verschiedener Listen abgegeben hat.

Nichtige Stimmzettel hingegen sind jene, die

- den Gesetzesbestimmungen nicht entsprechen oder den Stempel der Sektion nicht aufweisen (bei der Abstimmung der Kontrolle entgangen),
- weder eine Stimme für eine Liste noch für einen Kandidaten, sondern andere Angaben enthalten.



Die Stimmzettel, die nichtige Stimmen enthalten, sowie die nichtigen Stimmzettel werden bei der Auszählung **vom Vorsitzenden und von mindestens zwei Stimmzählern gegengezeichnet**.

Nichtiger Stimmzettel

(unzulässiger zusätzlicher Schriftzug)

			<i>Ich will öfter wählen! Voglio votare più spesso!</i>

Nichtige Stimme

(nicht erlaubte zusätzliche Angaben)

 <i>Candidato A, sit super!</i> <i>Candidato A, sit forte!</i>			

Nichtige Stimme

(die gewählte Liste ist nicht identifizierbar)

Nichtige Stimme

(es wurde keine Listenstimme abgegeben und die Vorzugsstimmen beziehen sich auf verschiedene Listen)

 <i>-Zuname + Name Kandidat</i> <i>-cognome + nome candidato</i> <i>Zuname + Name Kandidatin</i> <i>-cognome + nome candidata</i>		 <i>-Zuname + Name Kandidat</i> <i>-cognome + nome candidato</i> <i>Zuname + Name Kandidatin</i> <i>-cognome + nome candidata</i>	

Weiße Stimmzettel

sind jene, in denen weder eine Stimme für eine Liste noch für einen Kandidaten abgegeben wurde und in denen auch keine anderen Angaben, Eintragungen oder Zeichen enthalten sind. (*vergleiche Art. 48, Absatz 5, Landesgesetz Nr. 14/2017*).



Weder gegenzeichnen, noch stempeln!



Nach Abschluss der Stimmzählung werden die weißen Stimmzettel gebündelt und in den **Briefumschlag Nr. 2** eingefügt.



[Art. 48 Landesgesetz Nr. 14/2017](#)

Gültige Listenstimme mit nichtiger Vorzugsstimme

Bei gültiger Listenstimme sind die Vorzugsstimmen nichtig,

- wenn sie für Kandidaten abgegeben wurden, die nicht der gewählten Liste angehören,
- wenn der Kandidat nicht mit der notwendigen Klarheit bezeichnet wurde, um ihn von jedem anderen Kandidaten derselben Liste zu unterscheiden, oder wenn nur eine Nummer ohne Nennung eines eindeutig zuzuordnenden Namens angegeben ist.



ACHTUNG: Die Angabe der Vorzugsstimmen darf **nicht nur durch die Angabe der Nummer der Reihenfolge**, in der der Kandidat in seiner Liste angeführt ist, sondern der Nachname des Kandidaten muss auf jeden Fall angegeben werden! (vgl. Art. 43, Abs. 4 und Art. 49, Abs. 3 - LG Nr. 14/2017).



[Art. 43 Landesgesetz Nr. 14/2017](#)



[Art. 49 Landesgesetz Nr. 14/2017](#)

Gültige Listenstimme mit unwirksamer Vorzugsstimme

Bei gültiger Listenstimme ist die Vorzugsstimme, **welche die festgelegte Zahl überschreitet**, unwirksam.

In diesem Fall bleiben die ersten vier Vorzugsstimmen gültig (*vergleiche Art. 49, Abs. 1, LG. vom 19.09.2017, Nr. 14*).

Bei gültiger Listenstimme sind jene Vorzugsstimmen unwirksam, die die festgelegte Zahl von 4 (vier) Vorzugsstimmen überschreiten,



Die über die festgelegte Zahl hinaus abgegebenen Vorzugsstimmen werden in den Stimmzählungstabellen unter den **ungültigen Vorzugsstimmen eingetragen**.



Es bleiben die ersten vier Vorzugsstimmen gültig.



[Art. 49 Landesgesetz Nr. 14/2017](#)

Einige Beispiele zur Stimmenzählung

Listenstimme gültig - Vorzugsstimmen gültig

(obwohl die Zunamen der Kandidaten falsch geschrieben wurden, ist der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig erkennbar)

 <i>Zunahme Kandidat (scritt fehlerhaft geschrieben)</i> <i>cognome candidato (scritto con lievi errori ortografici)</i>			
			
			
			

Listenstimme gültig - Vorzugsstimmen nichtig

(Prinzip der Listenstimme vor der Vorzugsstimme – außer die Vorzugsstimmen sind eindeutig der gewählten Listenstimme zuzuordnen, dann sind Listenstimme und die Vorzugsstimmen gültig)

		 <i>Zunahme + Name Kandidat</i> <i>cognome + nome candidato</i>	
		 <i>Zunahme + Name Kandidatin</i> <i>cognome + nome candidata</i>	
			
			

Listenstimme gültig

(Vorzugsstimmen 1 bis 4 gültig - Vorzugsstimmen 5 und 6 unwirksam)

 <i>Zunahme Kandidat A.</i> <i>cognome candidato B.</i> <i>Zunahme Kandidat C.</i> <i>cognome candidato D.</i> <i>Zunahme Kandidat E.</i> <i>cognome candidato F.</i>			
			
			
			

Listenstimme A gültig - Listenstimme B unwirksam - Vorzugsstimmen gültig

(durch die Vorzugsstimmen ist der Wille des Wählers eindeutig erkennbar)

 <i>Zunahme Kandidat A.</i> <i>cognome candidato B.</i> <i>Zunahme Kandidat C.</i> <i>cognome candidato D.</i>			
			
			
			

Einige Beispiele zur Stimmenzählung

Listenstimme gültig - Vorzugsstimmen nichtig

(da mehrere Kandidatinnen/Kandidaten mit gleichem Zunamen vorhanden sind, kann die Vorzugsstimme nicht eindeutig zugeordnet werden)

 <i>Zuname Kandidat A. identischer Zuname Kandidat B. cognome candidato A. identico cognome candidato B.</i>			
			
			
			

Listenstimme gültig - Vorzugsstimmen gültig

(in diesem Fall helfen die Ziffern den Willen der Wählerin/des Wählers eindeutig festzustellen - vgl. Art. 49, Abs. 3 des L.G. 19.09.2017, Nr. 14)

 <i>1 Zuname Kandidat A. 15 Zuname Kandidat B. 26 cognome candidato C. 34 cognome candidato D.</i>			
			
			
			

Listenstimme gültig - Vorzugsstimmen nichtig

(laut Art. 43, Abs. 4 des L.G. 19.09.2017, Nr. 14 ist es nicht mehr möglich ausschließlich Ziffern anzugeben)

 <i>1 15 26 34</i>			
			
			
			

Listenstimme gültig - Vorzugsstimmen gültig

(Im Falle dass der Zunahme identisch mit einem anderen Zunamen, aber der Vorname verschieden ist, sind die eindeutig identifizierbaren Vorzugsstimmen gültig)

 <i>Zuname + Vorname Kandidat A. identischer Zuname + anderer Vorname Kandidat B. cognome + nome candidato A. identico cognome + diverso nome candidato B.</i>			
			
			
			

Stimmzettel mit beanstandeten Stimmen

Es können während der Stimmzählung Einsprüche zum Stimmzettel erhoben werden.

In diesem Falle **entscheidet der Präsident der Sprengelwahlbehörde nach Anhören der Stimmzähler**. Die Stellungnahme der Stimmzähler ist verpflichtend, aber nicht bindend.

Die beanstandeten Stimmen/Stimmzettel können

- zugewiesen werden oder
- nicht zugewiesen werden.



Die Stimmzettel mit beanstandeten Stimmen müssen auf jeden Fall unverzüglich **von mindestens zwei Stimmzählern gegengezeichnet werden.**

Abschließende Handlungen



Die Nummerierung der Stimmzettel darf nicht durchgeführt werden !

Die ausgezählten Stimmzettel werden getrennt nach folgenden Gruppen gebündelt (die gelieferten Elastikbänder dafür verwenden):

- Stimmzettel mit gültigen Stimmen (einschließlich der beanstandeten, aber zugewiesenen Stimmen - getrennt gebündelt)
- Stimmzettel mit nichtigen Stimmen
- nichtige Stimmzettel
- weiße Stimmzettel
- Stimmzettel mit beanstandeten und nicht zugewiesenen Stimmen.



Für jede einzelne Gruppe wird auf einem von der Verwaltung mitgeliefertem **weißen Blatt** die **Gesamtanzahl der Gruppe aufgeschrieben** und zum jeweiligen Bündel hinzugefügt.

Beim Bündel der gültigen Stimmen werden, die beanstandeten, aber zugewiesenen Stimmen getrennt angeführt.

Es folgt die Bereitstellung der Umschläge, die Räumung des Abstimmungslokals und die Übermittlung der Ergebnisse der Stimmzählung, der Umschläge und des übrig gebliebenen Materials an den Verantwortlichen der Gemeinde.

Übermittlung der Daten: Wahlbeteiligung

Um 11.00 Uhr, um 17.00 Uhr und um 21.00 Uhr werden die Daten zur Wahlbeteiligung übermittelt:

- An die **Landesverwaltung** auf telematischem Wege mittels Webanwendung des eigenen oder des eventuell zur Verfügung gestellten mobilen Geräts.
- An die **Gemeindeverwaltung** mittels Ausfüllen des dafür vorgesehenen Vordrucks (falls von der Gemeinde verlangt).

Übermittlung der Daten: Stimmzählung

Daten der Stimmzählung werden nach Beenden der Auszählung übermittelt:

- An die **Landesverwaltung** auf **telematischem Wege**: Der Präsident übermittelt die Daten der Stimmzählung **mit größter Eile und Priorität**, wofür er sein eigenes oder das eventuell von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellte mobile Gerät verwendet und die Übermittlung über eine **im Netz abrufbare Webapplikation** durchführt. Anleitungen werden zur Verfügung gestellt.



Die Daten müssen grundsätzlich über den Datenkanal übermittelt werden (digitale Anwendung).

Sollten dabei Schwierigkeiten und Probleme auftreten, kann der Präsident die in den Anleitungen für die Sprengelwahlbehörden angeführte **grüne technische Assistenznummer (800291088)** anrufen; nur bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Übermittlung der Daten über den Datenkanal, kann er sie mit demselben Gerät telefonisch mitteilen.

- An die **Gemeindeverwaltung** auf **Papier - farbige Seiten der Niederschrift**: Der Sekretär reißt entlang der gestrichelten Linie die farbigen Seiten der Niederschrift mit dem Wahlausgang ab und fügt diese in den eigens für die Übermittlung an die Gemeindeverwaltung vorgesehenen Umschlag ein.



Nach Übermittlung aller Daten zur Stimmzählung, Abschluss der Niederschrift und der weiteren abschließenden Amtshandlungen (müssen innerhalb 07.00 Uhr des Montags erfolgen - siehe Art. 47, Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 14/2017) sind noch die „Umschläge“ für die Rückgabe des Materials zusammenzustellen.



[Art. 47 Landesgesetz Nr. 14/2017](#)

Umschlag Nr. 1

Der Inhalt des Umschlags 1 wird bereits zum Abschluss der Amtshandlungen der Abstimmung und **vor der Stimmzählung bereitgestellt**.

Der Umschlag beinhaltet:

- die beglaubigten Sprengelwählerlisten,
- die Register mit den Nummern der Wahlausweise,
- alle übrig gebliebenen (beglaubigten und nicht beglaubigten) Stimmzettel.



Der Umschlag wird mit dem **Stempel** der Sprengelwahlbehörde und der **Unterschrift aller Mitglieder der Sprengelwahlbehörde** **versiegelt**. Der genannte Umschlag wird vorerst im Wahllokal verwahrt und erst nach vollständiger Beendigung sämtlicher Amtshandlungen der Sprengelwahlbehörde (zusammen mit den Umschlägen Nr. 2 und Nr. 3) an die Gemeinde übermittelt.

Mod. 04
AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Gemeinde Comune di

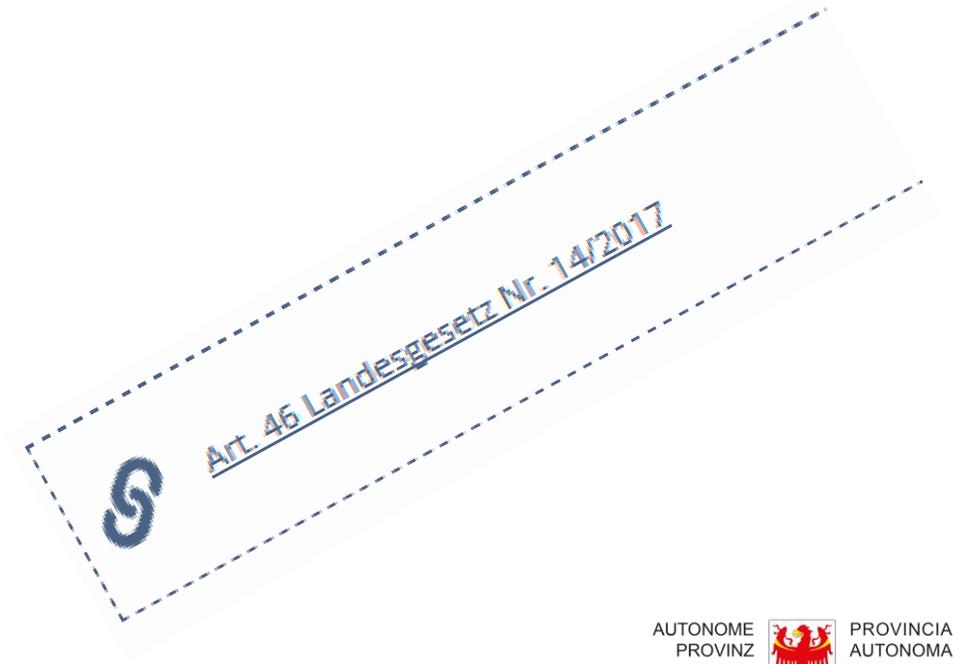
Sprengel Nr. Sezione n.

UMSCHLAG NR. 1 PLICO N. 1

Dieser Umschlag beinhaltet:
a) die gegengezeichneten Sprengelwählerlisten;
b) die Register mit den Nummern der Wahlausweise;
c) die bei der Abstimmung übriggebliebenen (beglaubigten und nicht beglaubigten) Stimmzettel.

Il presente plico contiene:
a) le liste di sezione vidimate;
b) i registri contenenti i numeri dei documenti di ammissione al voto dei votanti;
c) tutte le schede avanzate (autentiche o meno).

Der Autonomen Provinz Bozen, c/o Archimod, Giottostraße Nr. 13, 39100 Bozen, zu übermitteln.
Da recapitare alla Provincia autonoma di Bolzano, c/o Archimod, Via Giotto n. 13, 39100 Bolzano.



Umschlag (Karton) Nr. 2

Als Umschlag 2 wird der Karton verwendet, mit dem der Sektion das gesamte Material geliefert wurde.

Der Umschlag (Karton) Nr. 2 enthält:

- a) die **Niederschrift der Sprengelwahlbehörde** (vollständig ausgefüllt und von allen Mitgliedern der Sprengelwahlbehörde sowie eventuell von den Listenvertretern unterzeichnet). Falls sich im Einzugsgebiet des Sprengels Pflege- oder Haftanstalten befinden, sind auch die Niederschrift der Außenstelle der Sprengelwahlbehörde bzw. die Niederschrift der Sonderwahlbehörde, sowie die Verzeichnisse des Bürgermeisters beizulegen,
- b) die **zwei Ausfertigungen der Stimmzählungstabellen**,
- c) einen **Briefumschlag (Nr. 1)** mit den ausgezählten Stimmzetteln, deren Stimmen gültig sind (einschließlich der Stimmzettel mit beanstandeten aber vorläufig zugewiesenen Stimmen - separat gebündelt),
- d) einen zweiten **Briefumschlag (Nr. 2)** mit den weißen und den nichtigen Stimmzetteln, jenen mit nichtigen Stimmen sowie jenen mit beanstandeten und nicht zugewiesenen Listen- oder Vorzugsstimmen,
- e) einen dritten **Briefumschlag (Nr. 3)** mit den beschädigten Stimmzetteln, den nicht gesetzeskonformen oder ohne Stempel zurückgegebenen Stimmzetteln, sowie jenen Stimmzetteln, die Wählern abgenommen wurden, welche von der Wahlkabine entfernt wurden oder sich geweigert hatten, diese zu betreten,
- f) einen vierten **Briefumschlag (Nr. 4)** mit den Beanstandungen, dem Ernennungsakt der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde bzw. der Sonderwahlbehörde, den Bestellsakten der Listenvertreter, den Urteilen des Oberlandesgerichts, den bürgermeisterlichen sowie den ärztlichen Bescheinigungen.



In diesen Umschlag (Karton) wird auch der **Umschlag Nr. 1, der vor der Stimmzählung erstellt wurde, eingefügt.**



Er wird anschließend mit dem Stempel der Sprengelwahlbehörde und mit der Unterschrift des Präsidenten und von mindestens zwei Stimmzählern **versiegelt.**

Es werden die Gemeinde und die Nummer des Wahlsprengels **angegeben.**

Zusätzlicher Umschlag

Ein weiterer Umschlag **für die Gemeinde** beinhaltet:



- eine Ausfertigung der Ergebnisse der Stimmzählung (Wahlausgang - Punkt 4.7 der Niederschrift), sowie
- eine Ausfertigung der abschließenden Angaben (Punkt 4.9 der Niederschrift) der Wahlhandlungen



Der Inhalt der beiden Paragraphen wird in der Niederschrift auf Durchschlagpapier geschrieben; die Kopie wird entlang der gestrichelten Linie abgetrennt und der Gemeinde übermittelt.

Füllen der Umschläge - Gesamtübersicht



Umschlag	Inhalt	Zeitpunkt der Erstellung
Nr. 1	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Gegengezeichnete Sprengelwählerlisten (und eventuelle Zusatzwählerlisten, entsprechend vidimiert) ◆ Register mit den Nummern der Zulassungsdokumente der Wähler zur Abstimmung (Wahlausweise) ◆ ALLE ÜBRIGGEBLIEBENEN STIMMZETTEL (beglaubigte und nicht beglaubigte) 	Vor der Stimmzählung
Nr. 2 (Karton)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ die Niederschrift der Sprengelwahlbehörde (<i>Falls sich im Einzugsgebiet des Sprengels Pflege- oder Haftanstalten befinden, sind auch die Niederschrift der Außenstelle der Sprengelwahlbehörde bzw. die Niederschrift der Sonderwahlbehörde, sowie die Verzeichnisse des Bürgermeisters beizulegen</i>) ✓ die Stimmzählungstabellen (zwei Ausfertigungen) ✓ einen Briefumschlag (Nr. 1) mit den ausgezählten Stimmzetteln, deren Stimmen gültig sind (einschließlich der Stimmzettel mit beanstandeten aber vorläufig zugewiesenen Stimmen – getrennt gebündelt) ✓ einen zweiten Briefumschlag (Nr. 2) mit den <u>weißen</u> und den <u>nichtigen Stimmzetteln</u>, jenen mit <u>nichtigen Stimmen</u> sowie jenen mit <u>beanstandeten und nicht zugewiesenen Listen- oder Vorzugsstimmen</u> ✓ einen dritten Briefumschlag (Nr. 3) mit den <u>beschädigten Stimmzetteln</u>, den <u>nicht gesetzeskonformen</u> oder <u>ohne Stempel</u> zurückgegebenen Stimmzetteln, sowie jenen Stimmzetteln, die Wählern <u>abgenommen</u> wurden, welche von der Wahlkabine entfernt wurden oder sich geweigert hatten, diese zu betreten ✓ einen vierten Briefumschlag (Nr. 4) mit den Beanstandungen, dem <u>Ernennungsakt der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde bzw. der Sonderwahlbehörde</u>, den Beststellungsakt der Listenvertreter, den Urteilen des Oberlandesgerichts, den bürgermeisterlichen sowie den ärztlichen Bescheinigungen 	Abschließend
Nr. 3	<ul style="list-style-type: none"> > Stempel der Sprengelwahlbehörde (sowie den Stempel der eventuellen Außenstelle der Sprengelwahlbehörde bzw. der Sonderwahlbehörde) > Kopierstifte > das, eventuell von der Landesverwaltung dem Präsidenten der Sprengelwahlbehörde zur Verfügung gestellte mobile Gerät > das restliche Kanzleimaterial 	Abschließend
* (in eigenem Umschlag für die Gemeinde)	<p>Ergebnisse der Stimmzählung (abzureißender Durchschlag aus der Niederschrift des Abschnitts 4.7) und</p> <p>Abschließende Angaben (abzureißender Durchschlag aus der Niederschrift des Abschnitts 4.9)</p>	Abschließend

Art. 51 Landesgesetz Nr. 14/2017

Abschluss und Übermittlung der Umschläge

Gemeinde und Nummer des Sprengels angeben



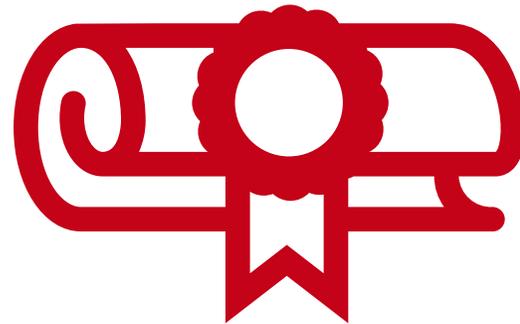
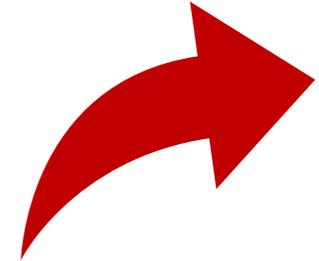
mit **Stempel** und **Unterschriften** des Präsidenten und mindestens zwei Stimmzählern.

vom Präsidenten und von mindestens zwei Stimmzählern.

Für die Gemeinde
Ergebnisse der Stimmzählung (Punkt 4.7) und
Abschließende Angaben (Punkt 4.9) der
Niederschrift der Wahlhandlungen



Am Ende der Amtshandlungen sorgt der Präsident für die Übermittlung der Umschläge an die örtlich zuständige Gemeindeverwaltung.



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Generalsekretariat des Landes
Amt für institutionelle Angelegenheiten



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Segreteria Generale della Provincia
Ufficio Affari istituzionali

Generalsekretariat des Landes

Amt für institutionelle Angelegenheiten

Landhaus 1, Silvius Magnago Platz

39100 Bozen

Tel: +39 0471 412090

E-Mail: institutionelle.angelegenheiten@provinz.bz.it

PEC: zentraledienste.servizicentrali@pec.prov.bz.it